

Ute Gerhard

Für Frauenrecht – (nicht nur) als Disziplin

Zu Tove Stang Dahl: „FrauenRecht“

– Eine Einführung in feministisches Recht

AJZ-Verlag, Bielefeld 1992

Tove Stang Dahls „FrauenRecht“ ist ein grundlegendes und wichtiges Buch für alle, die mit Recht zu tun haben, nicht nur als Betroffene oder Professionelle, sondern auch für jene, die Recht im Sinne von mehr Gerechtigkeit nutzen, verbessern und verändern wollen. D.h. diese – wie der Untertitel sagt – „Einführung in feministisches Recht“ steht über oder jenseits der weltweit verzweigten und unter Feministinnen noch nicht beendeten Debatte um Gleichheit und Differenz bzw. ihren Skrupeln im Umgang mit Recht und staatlicher Gleichstellungspolitik. Denn – so erfahren wir – bereits seit 1974 behauptet sich der Bereich „Frauenrecht“ als Examensfach an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo und zwar als „neues Fachgebiet innerhalb der Rechtswissenschaft“ (S. 33) – und nicht nur als eine neue, noch um Anerkennung buhlende Perspektive.

Was das im einzelnen heißt, wird in diesem Buch wegweisend und juristisch fundiert ausgeführt: Die „systematische Frauenperspektive“ (S. 15) sowie die wissenschaftliche und d.h. vor allem auch die empirische und rechtsstatsächliche Erarbeitung frauenrechtlicher Belange (S. 73 f.) ermöglichen nicht nur eine grundlegende Kritik des Rechts als vorherrschend männliches Normengefüge, als „mächtigen Teil einer kulturellen Hegemonie, über den die Männer in unserem Typ Gesellschaft verfügen“ (S. 15), sondern zielen juristisch auf eine „Umorganisation des Rechtskanons“, politisch auf die „Grundwerte“ der Gesellschaft, und damit meint Dahl, u.a. die Anerkennung weiblicher Erfahrungen und Interessen auch im Recht (S. 23). Diese Umorganisation und Kritik des positiven, geltenden Rechts trifft ins Herz der Jurisprudenz als dogmatische und nur bedingt empirische Wissenschaft. Dabei kann sich die Verfasserin bei der Problematisierung der juristischen Dogmatik, ihrer Auslegungsregeln und bisherigen Rechtsquellen (Gesetze und Gewohnheiten) auf die Tradition eines als norwegisch und amerikanisch bezeichneten Rechtsrealismus (S. 50) stützen. Damit ist die Orientierung an Rechtstatsachen und rechtssoziologischer Forschung gemeint, die in Skandinavien schon früh Untersuchungen über die Effektivität von Gesetzen und die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit oder „geschriebenem“ und „lebendigem“ Recht (law in books bzw. law in action) durchgeführt hat. Interessant ist, daß die auch von Dahl zitierte klassische Studie von Vilhelm Aubert aus dem Jahr 1952 über die Wirkungsweise

oder mangelhafte Effektivität des norwegischen Hausangestelltengesetzes einen typisch weiblichen Lebenszusammenhang betrifft und deshalb auch über Norwegen hinaus nach wie vor ein Bezugspunkt für eine rechtssoziologische Frauenforschung ist.

Mit der Thematisierung und systematischen Behandlung all dieser rechts- und sozialwissenschaftlichen Prämissen des neu begründeten Faches ‚Frauenrecht‘ – ausgehend von feministischen Erkenntnisinteressen über Begriffsbestimmungen für Diskriminierung und Gleichheit (Kap. 3), die Erörterung der Rechtsquellen und rechtswissenschaftlichen Methoden (Kap. 4), die Diskussion „frauenrechtlicher Belange“ (Kap. 5) bis zu den sorgfältig ausgesuchten konkreten Beispielen für neue systematische Konzepte aus verschiedenen Rechtsbereichen (Kap. 6–9) – ist das Werk wie ein Lehrbuch angelegt. D.h. die verschiedenen Problemstränge werden in den ersten Kapiteln theoretisch und systematisch entfaltet, und doch bleibt da vieles, insbesondere für die ausländische Leserin, abstrakt, mühsam zu verstehen, da zur Konkretion immer wieder auf die später folgenden Beispiele verwiesen wird. Dabei ist verblüffend, wie parallel die Erkenntnisschritte in Frauenrechtsfragen in unseren verschiedenen Rechtskulturen verlaufen sind und wie wenig wir gerade auch in Europa voneinander wissen: Etwa das durch die Frauenhausbewegung (in Norwegen Krisenzentrumsbewegung, vgl. S. 25) thematisierte und publizierte Ausmaß von Frauenmißhandlung und privater Gewalt; die durch sozialwissenschaftliche Frauenforschung gestützte Erkenntnis, wie wenig die bisherigen Normen, Maßstäbe für Gleichberechtigung dem weiblichen Lebenszusammenhang angemessen sind; der immer wieder konstatierte Widerspruch zwischen formaler Gleichberechtigung und realen Rechtsverhältnissen (S. 28), der nicht nur als Überhang oder Verspätung zu deuten ist, sondern eine systematisch an männlichen Lebensverläufen und Interessen orientierte Rechtswirklichkeit geschaffen hat. Deshalb – so Dahl – „geraten Frauen leichter als Männer in eine Ausnahmeposition zum geltenden Recht“ (S. 36). Schließlich neigen – ein rechtssoziologischer Befund – auch Frauen in Norwegen dazu, auf die ihnen zustehenden Rechte zu verzichten (S. 68), hat auch dort eine „Initiative Kostenlose Selbsthilfe für Frauen“ wesentlich zur Problemformulierung der neuen Disziplin ‚Frauenrecht‘ beigetragen. Insgesamt fällt auf, auf welch ein großes Spektrum empirischer Arbeiten

zu Rechtsfragen sich die Verfasserin stützen kann – ganz im Gegensatz zu den wenigen an Recht interessierten Untersuchungen zu Frauenrechten in Westdeutschland¹, aber auch, wie einseitig und begrenzt, abgesehen von der Rezeption amerikanischer Autorinnen, der internationale Austausch relevanter Ergebnisse der Frauenforschung bisher ist. Zu einer „systematischeren Kommunikation“ – so Tove Stang Dahls ausdrücklicher Wunsch im Vorwort – leistet die deutsche Veröffentlichung einen wesentlichen Beitrag.

Weil die empirisch erforschte Wirklichkeit gerade auch der Frauen den Ausgangspunkt für die juristische Theorie und Praxis bildet, besteht die Besonderheit und Stärke des Buches und seines Ansatzes in dem von der Verfasserin selbst für die norwegische Rechtstradition als kennzeichnend beschriebenen „rechtsrealistischen Pragmatismus“ (S. 74). Damit meine ich den wissenschaftlich begründeten und pragmatischen Zugriff auf eine zu gestaltende Rechtswirklichkeit, den Mut zu neuen Begriffen und einer neuen Systematik des Rechts, von Frauenrecht, die sich auf keine andere als eine sozialstaatliche und demokratische Philosophie zu gründen braucht. Deutlich und überzeugend gelingt dies in den letzten Kapiteln, in denen Dahl ihre Rechtsauffassung und neue Disziplin an systematischen Beispielen konkretisiert.

„Aus den Untersuchungen über die Lebensbedingungen von Frauen haben wir gelernt“, heißt es da, „daß es besonders drei Bereiche sind, bei denen Frauen eine ungerechte Verteilung zugemutet wird: Geld, Zeit und Arbeit. Die schiefe Verteilung dieser drei Güter war schließlich auch der Grund für die Gliederung des Frauenrechts u.a. in die Bereiche Geldrecht, Hausfrauenrecht und Lohnarbeitsrecht“ (S. 79). Das Lohnarbeitsrecht, in der bisherigen Systematik Arbeitsrecht genannt, unter Einschluss des Arbeitsschutzrechts, ist das typische Feld der Gleichstellungspolitik. Doch gerade weil dieses Arbeitsrecht vom männlichen Normalarbeitsverhältnis ausgeht, eben von der Lohnarbeit, kann Gleichstellung nur auf diesem Feld „paradoxiertweise zur Stärkung der männlichen Normen bzw. der bereits herrschenden kulturellen Hegemonie führen mit der Folge, daß die bedrohten weiblichen Werte noch weiter zurückgedrängt werden“ (S. 95). Also bedarf besonderer Aufmerksamkeit, was in dem Buch unter

der Rubrik ‚Hausfrauenrecht‘ zusammengefaßt wird. Am Beispiel ungerechter Auswirkungen des Rechts auf eine Pflegezulage für Mütter behinderter Kinder, bei der Nur-Hausfrauen weniger Geld erhalten, illustriert die Verfasserin, wie der bisher weitgehend unregelte Hausfrauenstatus zu ihrer Benachteiligung gegenüber erwerbstätigen Frauen führt, weil der Anspruch der Hausfrau im geltenden Recht einfach „unsichtbar“ bleibt (S. 137 f.). Ebenso werden in dem Kapitel „Das Recht der Frauen auf Geld“ (S. 122 f.) die systematischen Ursachen untersucht. Für sich selbst scheint aus skandinavischer Sozialstaatsperspektive die Begründung für dieses Frauenrecht zu sprechen: „Ein eigenes, unabhängiges Einkommen ist in vieler Hinsicht Voraussetzung für die genußvolle Teilnahme am Leben, sowohl privat wie öffentlich. Kein Geld zu haben bedeutet für die betroffene Person geringe Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit und ein Gefühl der Ohnmacht. Konsequenterweise sollte das Recht eines Erwachsenen an ihrem oder seinem Geld die Mindestanforderung an ein Wohlfahrtssystem in einer Geldgesellschaft darstellen“ (S. 122). Aus dem Vergleich zwischen Ehevertrag und Lohnarbeitsvertrag werden die ungleichen Versorgungssysteme vom Unterhalt bis zur Sozialversicherung abgeleitet und kritisiert. Mit dem Beispiel der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitslosenunterstützung beschreibt Dahl einen Befund, der offensichtlich für alle westlichen und sog. sozialstaatlichen Versicherungssysteme gilt, die geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes und die Nichtberücksichtigung der Hausarbeit sind weltweit die Ursache für die Armut von Frauen insbesondere im Alter.²

Wie tiefgreifend und zugleich anregend die Begriffsbildung für eine Disziplin Frauenrecht ist, wird aber m.E. besonders deutlich am Beispiel des „Geburtenrechts“. Mit der „Etablierung dieser weiblichen Norm“ im rechtswissenschaftlichen Diskurs, einem Begriff, den Marianne Fastvold schon 1977 im Kontext mit Gleichheit verwendete, sind alle Rechtsnormen gemeint, „die sich auf die Momente des Geburtsprozesses von der Menstruation bis hin zur familiären Versorgung beziehen“ (S. 105). Dahl behandelt hierbei die Ablösung des bisher patriarchalischen Eherechts durch mutterrechtliche Regelungen, aber auch den Zusammenhang zwischen Familienrecht und Sozialrecht, das Selbstbestimmungsrecht der Frauen in der Frage der Abtreibung wie die Probleme der neuen Reproduktionstechnologien. Mit diesem aus der weiblichen Erfahrung oder Normal-

1 vgl. z.B. Gerhard, Ute, Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2/1984, S. 220–234; Limbach, Jutta/Gerhard, Ute, Hg., Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt a.M. 1988; Schumann, Carola, Verdienstvolle Scheidungshilfe. Die anwaltliche Praxis des reformierten Familienrechts, Weinheim 1989; Gerhard, Ute, Gleichheit ohne Angleichung, München 1990, S. 168 f.

2 vgl. Kickbusch, Ilona/Riedmüller, Barbara, Hg., Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt a.M. 1984; Gerhard, Ute u.a. Hg., Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim/Basel 1988; Gordon, Linda, Hg., Women, the State and Welfare, Madison 1990

Plakat der „Kreuzberger Produzenten-Galerie“, 1975, gegen dessen Verbreitung wegen „Verunglimpfung der Staatsgewalt“ vorgegangen wurde.

biographie begründeten Rechtsbereich werden bisherige rechtssystematische Einteilungen, bei denen tatsächlich die Rechtsprobleme der Frauen durch die Maschen des Rechts fallen, überschritten, modifiziert und Weichen für eine neue Rechtsordnung gestellt. „Mittlerweile“, so Dahls Einschätzung, „ist das Geburtsrecht um eine Reihe von matriarchalischen Elementen ergänzt worden, die von derart grundlegender Bedeutung sind, daß es in mehrfacher Hinsicht angemessen erscheint, von einer Auflösung der ursprünglichen Rechtstradition zu sprechen“ (S. 115).

Ich wünsche uns, daß wir aus einer spezifisch juristischen Perspektive Anlaß zu gleichem Optimismus hätten. Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zu § 218 erweist sich dabei erneut nicht nur als Rückschlag, sondern als Angriff auf die Würde der Frauen und ihr Bewußtsein von Recht und Gerechtigkeit. Trotz alledem – Tove Stang Dahls Buch ist Anregung genug, die männliche Jurisprudenz mit ihren eigenen Waffen auszuhebeln.

Sibylle Wankel

Bericht vom 13. Bundestreffen der Jurastudentinnen, -praktikantinnen und -referendarinnen

Unser Treffen im November 1992 fand wieder einmal in Edertal-Anraff statt und sollte inhaltlich an das Treffen des Vorjahres, d.h. Frauen und soziale Sicherung bzw. Sozialrecht, anknüpfen, auch wenn wir dieses Mal einen Schwerpunkt auf die europäische Dimension legen wollten.

Der Freitagabend war wie stets der Wiedersehensfreude und Begrüßung sowie einem allgemeinen Austausch der ca. 20 Frauen gewidmet. Einige von uns fühlten sich in dem gemütlichen alten Haus der Frauenbildungsstätte fast schon „heimisch“ und freuten sich auf die frische Milch am Samstagmorgen.

Das erste Referat am Samstag hielt Evelyn Böttger, wiss. Mitarbeiterin am reformierten Fachbereich in Hamburg im Bereich Sozialrecht und inzwischen Referendarin, über die Situation der Frau in der Rentenversicherung auch im europäischen Rahmen. Dabei zeigte sie vor allem die Nachteile auf, die Frauen praktisch überall durch die Zeiten von Kindererziehung, durch Lohndiskriminierung und überproportionale Vertretung in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei der Berechnung der Rente erleiden. Wegen der eingeschränkten Anrechnung von Erziehungs- und anderen Ausfallzeiten sowie aufgrund des niedrigeren Lohnniveaus fallen die Renten der Frauen durchweg geringer aus als die der Männer. Dies gab uns Anlaß, die verschiedenen Ansätze einer Mindestsicherung – z.B. Grundrente in Höhe von 40% des Durchschnittslohns, zusätzl. Pflichtversicherung mit Arbeitgeberanteil oder bedarfsorientierte Mindestrente – zu diskutieren, wie sie in Entwürfen von Parteien bzw. innerhalb der EG schon seit geraumer Zeit vorliegen, bisher jedoch noch nicht umgesetzt sind.

Tina Ullrich, Referendarin und wiss. Mitarbeiterin für Strafrecht an der Uni Hamburg, hatte sich noch eingehender mit der europäischen Situation der sozialen Sicherung von Frauen beschäftigt und berichtete uns von ihren Ergebnissen in dem zweiten Referat. Die Betonung lag auf den EG-weiten Plänen zur Vereinheitlichung der Systeme sozialer Sicherung. Dabei ergaben sich keineswegs positive Aussichten für Frauen, da z.B. die Tendenz besteht, das Rentenalter für Frauen in der EG generell auf 65 Jahre anzuheben. Die Einbeziehung atypischer, d.h. auch geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherung scheiterte bisher vor allem am Widerstand Großbritanniens und der BRD (sie!) bei der Verabschiedung einer entsprechenden EG-Richtlinie.